

## Beglaubigte Abschrift

1 O 239/18



Verkündet am 12.04.2019

Schiemann, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

### Landgericht Bielefeld

### IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &  
Partner, Detmolder Straße 120 a, 33604  
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.  
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft  
mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 40, 20355  
Hamburg,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 12.02.2019  
durch die Richterin am Landgericht Dr. Jacob als Einzelrichterin

#### **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.165,19 EUR nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2018, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Volkswagen Tiguan 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WVGZ [REDACTED] mit dem amtl. Kennzeichen [REDACTED], dessen Rückübergang und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel, zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug mit der Rücknahme des oben unter Ziff. 1. genannten Fahrzeugs befindet.
3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 958,19 EUR zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2018 zu zahlen
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs tragen der Kläger 39 % und die Beklagte 61 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung abzuwenden durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des auf Grund des Urteils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz im Zuge des Erwerbs eines PKW.

Am 05.03.2015 bestellte der Kläger das von der Beklagten hergestellte streitbefangene Fahrzeug, Erstzulassung: 09.09.2010, bei der [REDACTED] GmbH, zu einem Kaufpreis von 18.990,00 EUR. Es hatte zu dieser Zeit einen Km-Stand von 89.637 km. Am 16.03.2015 wurde das Fahrzeug auf den Kläger zugelassen.

In dem streitgegenständlichen Fahrzeug ist ein Motor des Typs EA189 verbaut. Die zugehörige Motorsteuergerätesoftware verfügt über eine Fahrzykluserkennung, die erkennt, wenn das Fahrzeug den Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt. Ohne Durchführung eines Software-Updates kennt die Software zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuern. Im NO<sub>x</sub>-optimierten Modus, sog. Modus 1, der im NEFZ aktiv ist, kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, ist durchgehend der partikeloptimierte Modus 0 aktiv. Im Modus 1 werden höhere Mengen an Abgas wieder dem Motor zugeführt - damit insbesondere der Stickoxidausstoß verringert wird - als im Modus 0. Ab September 2015 wurde dies in der Öffentlichkeit bekannt, es folgte die Anordnung von Rückrufen durch das Kraftfahrtbundesamt. Zugleich wurde der Beklagten aufgegeben, Maßnahmen zu entwickeln, um etwaige betroffene Fahrzeuge in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Inzwischen wurde bei der Beklagten ein sog. Software-Update entwickelt, welches nach Aufspielen auf die betroffenen Fahrzeuge dazu führen soll,

dass nur ein einheitlicher Betriebsmodus entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen Verwendung findet.

Der Kläger beauftragte die nunmehr Prozessbevollmächtigten am 03.07.2018 zunächst mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Rückabwicklung des Kaufvertrages gegenüber der Beklagten. Zu dieser Zeit war das Fahrzeug 153.492 km gefahren. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers forderten die Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 04.07.2018 auf, das Fahrzeug bis zum 18.07.2018 zurückzunehmen und dem Kläger insgesamt 15.747,94 EUR zu erstatten. Für deren Tätigkeit fielen Kosten i. H. v. 1.029,35 EUR an.

Am 12.02.2019 wies das streitbefangene Fahrzeug einen Km-Stand von 164.159 km auf.

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht gekauft, wenn er gewusst hätte, dass das Abgasrückführungssystem über zwei Betriebsmodi verfügt und die Euro 5-Grenzwerte nur im Prüfmodus eingehalten würden. Es handele sich um eine verbotene Abschaltvorrichtung. Ihm sei an einem schadstoffarmen und umweltfreundlichen Fahrzeug gelegen gewesen. Es bestehe das Risiko, dass dem streitgegenständlichen Fahrzeug die Allgemeine Betriebserlaubnis entzogen werde. Die angebotene Nachbesserung durch ein Softwareupdate sei ungeeignet, den Mangel zu beheben. Die Beklagte habe gewusst, dass das Fahrzeug nicht den geltenden Vorschriften hinsichtlich der Euro 5-Abgasnorm entspreche.

Der Kläger meint, die Beklagte habe eine vorsätzliche und sittenwidrige Schädigung sowie einen Betrug begangen. Dadurch, dass er seit dem Kauf des Fahrzeugs nicht über das verauslagte Geld habe verfügen können, sei ihm ein Schaden entstanden, der hier gem. § 849 BGB mit Zinsen i. H. v. 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sei. Bis zum Zeitpunkt des Fristablaufes aus der Zahlungsaufforderung an die Beklagte sei der Schaden daher mit 2.551,42 EUR zu beziffern.

Der Kläger meint weiter, die Berechnung einer Nutzungsentschädigung sei unstatthaft und ihm nicht zuzumuten. Wenn überhaupt, so sei sie unter Berücksichtigung einer Gesamtleistung von 350.000 km vorzunehmen.

Der Kläger meint weiter, es bestehe die Gefahr, dass für sein Fahrzeug eine neue - höhere - Kraftfahrzeugsteuer festgesetzt und er insofern negativ belastet werde. Zudem drohe auch ein Fahrverbot für sein Fahrzeug, da inzwischen mehrere deutsche Städte ein solches erlassen hätten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 15.777,07 EUR zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2018 auf einen Betrag i. H. v. 13.225,65 EUR zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs

Volkswagen Tiguan 2.0 TDI mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer WVGZ[REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.029,35 EUR zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2018 zu zahlen,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, für den Erhalt der Typengenehmigung sei ohnehin nur der Prüfbetrieb maßgeblich, deshalb sei die Einstufung in Schadstoffklasse Euro 5 zutreffend. Das Fahrzeug sei technisch sicher und fahrbereit. Durch das Software-Update seien keine negativen Auswirkungen auf das Fahrzeug zu befürchten. Ohnehin wäre ein etwaiger Mangel unerheblich, da die Kosten für die nun genehmigte Nachbesserung mittels Softwareupdate unter 100,00 EUR lägen. Die Entscheidung zum Einsatz der streitgegenständlichen Software sei unterhalb der Vorstandsebene gefallen; nach derzeitigem Ermittlungsstand habe der Vorstand der Beklagten zur Zeit des Kaufvertragsabschlusses von der Verwendung der Software im hier betroffenen Fahrzeug keine Kenntnis gehabt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Dem Kläger stehen die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche zu; darüber hinaus ist die Klage unbegründet und war abzuweisen.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf den austenorientierten Schadensersatz, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs, gem. §§ 826, 31 BGB.

Das streitgegenständliche Fahrzeug ist mangelhaft, § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Es entspricht nicht der üblicherweise zu erwartenden Beschaffenheit eines Fahrzeugs,

dass eine Software eingebaut ist, die die Abgasrückführung auf dem Prüfstand derart modifiziert, dass im Prüfverfahren Emissionswerte erreicht werden, die im tatsächlichen Fahrbetrieb auf der Straße nicht erreicht werden (vgl. LG Bielefeld, Urt. v. 04.12.2017, Az. 3 O 56/17, S. 4; LG Bielefeld, Urt. v. 05.06.2018, Az. 1 O 347/16, S. 4). Dieser Mangel ist der Beklagten auch zurechenbar, denn sie hat als Herstellerin des Fahrzeugs die streitgegenständliche Software verbaut.

Zudem ist der Mangel nicht unerheblich: Ob eine Geringfügigkeit vorliegt, ist nach einer umfassenden Interessenabwägung auf der Grundlage der Einzelfallumstände zu beurteilen (vgl. BGH, Urt. v. 26.10.2016, VIII ZR 240/15, in: NJW 2017, 153 ff., 155, Rdn. 27). Die Darlegungs- und Beweislast trägt insofern der Anspruchsgegner, d. h. hier die Beklagte (vgl. LG Bielefeld, Urt. v. 08.03.2017, 9 O 120/16). Die Beklagte hat eingewandt, dass das streitgegenständliche Fahrzeug technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich sei. Es seien alle erforderlichen Genehmigungen erteilt worden. Der Verkaufswert sei stabil. Ungeachtet der im Motor verbauten Software handele es sich um ein für ein Diesel-Fahrzeug insgesamt umweltfreundliches Fahrzeug mit sparsamem Verbrauch. Mit einem entsprechenden Update könne das Fahrzeug unter geringem Aufwand technisch überarbeitet werden.

Sofern es sich um einen behebbaren Mangel handelt, ist zwar grds. bei der Frage der Erheblichkeit auf die Kosten der Mangelbeseitigung abzustellen und nicht auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung. Hierbei kann jedoch nicht lediglich auf den bloßen Aufwand der Werkstatt vor Ort abgestellt werden. Dies ließe zu Unrecht den ganz erheblichen kostenträchtigen Aufwand zur Entwicklung der Nachbesserungsmaßnahmen unberücksichtigt, die bei dem jeweiligen Hersteller entstehen (vgl. LG Bielefeld, Urt. v. 08.03.2017, Az. 9 O 120/16; LG Hamburg, Urt. v. 16.11.2016, Az. 301 O 96/16, in: BeckRS 2016, 20816). Insofern dürfen die Entwicklungskosten für die Software auch nicht auf jede mangelbehaftete Einheit umgelegt werden, weil die Frage der Unerheblichkeit dann durch die Anzahl der jeweils betroffenen Fahrzeuge entschieden würde (vgl. LG Hamburg, Urt. v. 16.11.2016, Az. 301 O 96/16, in: BeckRS 2016, 20816). Überspitzt hieße dies, dass eine Unerheblichkeit (rechnerisch bzw. betriebswirtschaftlich) umso eher bejaht werden könnte, desto mehr Fahrzeuge betroffen wären.

Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gehandelt. Wer bewusst täuscht, um einen anderen zum Vertragsschluss zu bringen, handelt in der Regel sittenwidrig, so bei unwahren Angaben über vertragswesentliche Umstände (vgl. Sprau, in Palandt, BGB, 78. Aufl. 2019, § 826 BGB, Rdn. 20). Vorliegend hat die Beklagte eine Software verwendet, deren Abgasrückführungssystem erkennt, wann das Fahrzeug im Testlauf läuft, was zur Folge hat, dass dann in einen Modus geschaltet wird, bei dem mehr Schadstoffe dem Motor zurückgeführt (und damit nicht ausgestoßen) werden als in dem Modus, der im tatsächlichen Betrieb zur Anwendung kommt. Dadurch wurde der Klägerin

etwas vorgespiegelt, was für ihre Kaufentscheidung wesentlich war, nämlich ein niedrigerer Stickstoff-Ausstoß im normalen Fahrbetrieb, als es tatsächlich der Fall ist. Obwohl den Mitarbeitern der Beklagten auch bewusst war, dass dieser Umstand von zentraler Bedeutung für jeden verständigen Autokäufer beim Autokauf ist, wurde die entsprechende Software bewusst verwendet. Dieses Verhalten ist sittenwidrig (vgl. LG Dortmund, Urt. v. 06.06.2017, Az. 12 O 228/16, BeckRS 2017, 123451, Rdn. 22). Der Käufer eines Fahrzeugs kann und muss nicht davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandslauf erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert werden (vgl. LG Bielefeld, Urt. v. 16.10.2017, Az. 6 O 149/16, BeckRS 2017, 131627, Rdn. 23).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die in Rede stehende Programmierung der Motorsteuerungssoftware auch gesetzeswidrig, weil sie gegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge verstößt. Nach diesen Vorschriften ist eine Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, unzulässig. Nach der Legaldefinition ist eine Abschaltvorrichtung ein Konstruktionsteil, das in der Lage ist, einen beliebigen Teil des Emissionskontrollsystems zu deaktivieren, so dass die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Bei verständiger Auslegung ist die von der Beklagten installierte Programmierung als Abschaltvorrichtung anzusehen. Denn sie setzt die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende, ausschließlich für den Prüfstand bestimmte Programmierung der Motorsteuerung im Modus 1 für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft; mit der Folge, dass der Stickoxidausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. Umgekehrt wird die im normalen Fahrbetrieb wirksame Programmierung, etwa für die Abgasrückführung, auf dem Prüfstand außer Kraft gesetzt, indem die Motorsteuerung den sogenannten Modus 0, nämlich den Betriebszustand für den normalen Fahrbetrieb auf der Straße, zu Gunsten eines ausschließlich für den Prüfstandbetrieb bestimmten Modus abschaltet. Soweit die Beklagte die Ansicht vertritt, dass es sich bei der verwendeten Software nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handele, ist dem nicht zu folgen. Eine Schadstoffmessung auf dem Prüfstand ist nur sinnvoll und lässt einen Vergleich von Fahrzeugen verschiedener Hersteller nur dann zu, wenn das zu testende Fahrzeug gerade hinsichtlich der Abgasbehandlung dem Zustand entspricht, der auch auf der Straße gegeben ist, da ansonsten Tricks und

Manipulationen jedweder Art Tür und Tor geöffnet würden und eine Vergleichbarkeit selbst unter den dem realen Fahrbetrieb fernem, genormten Prüfstandbedingungen nicht mehr herzustellen wäre. Eine ausschließlich auf den Testzyklus zugeschnittene Programmierung der Abgasbehandlung kann deshalb nur als unzulässige Umgehung der einschlägigen Vorschriften angesehen werden (vgl. LG Bielefeld, Urt. v. 16.10.2017, Az. 6 O 149/16, BeckRS 2017, 131627, Rdn. 24, m. w. N.).

Die Beklagte hat durch Personen gehandelt, für deren unerlaubte sie gem. § 31 BGB einzustehen hat. Zwar trifft hierfür grundsätzlich den Kläger die Darlegungs- und Beweislast. Allerdings ist es der Beklagten ausnahmsweise zuzumuten, nähere Angaben über die zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehörenden Verhältnisse zu ermöglichen, weil sie im Gegensatz zu dem außerhalb des maßgeblichen Geschehensablauf stehenden Kläger die wesentlichen Tatsachen kennt und ihr somit eine sekundäre Darlegungslast obliegt (vgl. Greger, in: Zöller, ZPO, 32. Auflage 2018, Vor § 284 ZPO, Rdn. 34). Der Vorstand der Beklagten weiß oder kann sich das Wissen verschaffen, wer die Entscheidung getroffen hat, die Software zu entwickeln und einzusetzen, die einen tatsächlich nicht vorhandenen niedrigen Schadstoffausstoß im normalen Betrieb des Fahrzeugs vorspiegelte. Der Kläger behauptet, Verantwortliche der Beklagten hätten die hiesige Software entwickeln lassen und eingesetzt. Dies ist lebensnah. Wer die Zustimmung zur Konzipierung und zum Einsatz einer Software im Millionen von Neufahrzeugen erteilt, die einen geringeren als den tatsächlichen Schadstoffausstoß vorspiegelt, muss üblicherweise auch eine wichtige Funktion in einem Unternehmen innehaben, da eine so wesentliche unternehmerische Entscheidung regelmäßig nicht von untergeordneten Mitarbeitern ohne Einbeziehung von Entscheidungsträgern getroffen wird. Jedenfalls hiernach hätte die Beklagte konkret darlegen müssen, von wem die Entscheidungen zum Softwareeinsatz gefallen sind und warum dies ohne Involvierung der Vorstandsebene möglich gewesen sein soll (vgl. LG Dortmund, Urt. v. 06.06.2017 – 12 O 228/16, BeckRS 2017, 123451, Rdn. 23; ähnl. auch LG Bielefeld, Urt. v. 16.10.2017 – 6 O 149/16, BeckRS 2017, 131627, Rdn. 31).

Der Kläger hätte das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben, wenn er gewusst hätte, dass das Fahrzeug die Euro-5-Norm nur im Prüfmodus einhält, der während des normalen Gebrauchs nie eingeschaltet ist. Er hat - beruhend auf diesem Irrtum - eine Vermögensverfügung vorgenommen, nämlich den Kaufpreis an das involvierte Unternehmen gezahlt. Dem Kläger ist hierdurch auch ein Schaden entstanden. Wird ein Käufer durch irreführende Angaben zum Erwerb einer Sache veranlasst, die sich grundlegend von der angepriesenen unterscheidet, ist ein Schaden auch dann zu bejahen, wenn der Wert der Sache dem gezahlten Kaufpreis entspricht (vgl. BGH, Urt. v. 19.12. 1997, Az. V ZR 112/96, in: NJW 1998, 898 ff., 899). Es kommt daher nicht darauf an, ob der Kläger das Fahrzeug zur allgemeinen Nutzung im Straßenverkehr verwenden kann und verwendet hat. Denn

Schadensersatz ist auch dann geschuldet, wenn der Kaufpreis zwar dem Verkehrswert der Sache entspricht, diese aber infolge des Mangels für die Zwecke des Käufers ungeeignet ist (vgl. BGH, a. a. O.) Vorliegend wollte der Kläger kein Fahrzeug erwerben, das eine Software enthält, die einen den Grenzwerten der Euro 5-Norm entsprechenden Schadstoffausstoß nur im Prüfmodus einhält, während unabhängig von der konkreten Nutzung und dem persönlichen Fahrverhalten im normalen Straßenbetrieb dieser Modus abgeschaltet wird. Damit war das Fahrzeug für die Zwecke des Klägers ungeeignet (vgl. LG Dortmund, Urt. v. 06.06.2017 – 12 O 228/16, BeckRS 2017, 123451, Rdn. 24).

An diesem Ergebnis ändert es auch nichts, dass für das Fahrzeug nunmehr ein Software-Update zur Verfügung steht. Ob dieses Update mögliche Folgeprobleme nach sich zöge oder nicht, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Denn selbst wenn das Aufspielen des Software-Updates durch einen Vertragshändler nach Auswahl des Klägers ohne großen zeitlichen Aufwand auf Kosten der Beklagten erfolgt, würden die wesentlichen Nachbesserungsschritte, die Entwicklung der Software, deren Test und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen von der Beklagten selbst geleistet und damit von derjenigen, die getäuscht und sich insoweit als unzuverlässig erwiesen hat. Das Vertrauen in die Fähigkeit der Beklagten, den Mangel ordnungsgemäß zu beseitigen, ist verloren gegangen. Vor diesem Hintergrund ist dem Kläger die Nacherfüllung nicht zumutbar (vgl. LG Würzburg, Endurt. v. 23.02.2018, Az. 71 O 862/16, BeckRS 2018, 1691, Rdn. 89).

Die Beklagte hat den Kläger für den Ersatz seiner Schäden gem. § 249 BGB so zu stellen, als ob der auf Grund der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung erfolgte Kauf des Fahrzeugs mit Kaufpreiszahlung und Übergabe unterblieben sei. Das bedeutet – auch im Hinblick auf die Beklagte als Herstellerin – Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs gegen Erstattung des Kaufpreises abzüglich gezogener Nutzungen (vgl. LG Dortmund, Urt. v. 06.06.2017, Az. 12 O 228/16, BeckRS 2017, 123451, Rdn. 25; LG Bielefeld, Urt. v. 16.10.2017, Az. 6 O 149/16, BeckRS 2017, 131627, Rdn. 42; LG Würzburg, Endurt. v. 23.02.2018, Az. 71 O 862/16, BeckRS 2016, 1691, Rdn. 68 f.). Dabei ist auch der Abzug einer Nutzungsentschädigung vorzunehmen, denn der Kläger muss sich das anrechnen lassen, was er in Folge des ungewollten Vertrages an Vorteilen konkret erlangt hat (vgl. Grüneberg, in: Palandt, BGB, 78. Aufl. 2019, Vorb. v. § 249 BGB, Rdn. 94, m. w. N.). Soweit der Kläger geltend gemacht hat, dass keine Nutzungsentschädigung von dem Kaufpreis abzuziehen sei, kann dem nicht gefolgt werden. Denn er begehrt letztlich das, was er auch i. F. e. Rücktritts gegenüber der eigentlichen Verkäuferin erhalten würde.

Der Nutzungsersatz bei Gebrauchtfahrzeugen berechnet sich an Hand der zu schätzenden Gesamtfahrleistung des streitgegenständlichen Fahrzeuges, die das Gericht mit 250.000 km ansetzt, abzüglich des km-Standes bei Übergabe (89.637 km), so dass sich eine zu erwartende Restfahrleistung von 160.363 km ergibt. Der



Nutzungersatz für ein Gebrauchtfahrzeug wird ermittelt, indem der Bruttokaufpreis mit den von dem Kläger nach Übergabe zurückgelegten km (164.159 km – 89.637 km = 74.522 km) multipliziert wird und dieses Produkt durch die zu erwartende Restfahrleistung dividiert wird. Hiernach ist folgende Berechnung vorzunehmen:

$18.990 \times 74.522 : 160.363 = 8.824,81 \text{ EUR.}$

Damit ergibt sich ein zu erstattender Betrag i. H. v. 18.990,00 EUR - 8.824,81 EUR = 10.165,19 EUR.

Soweit der Kläger Zinsen nach § 849 BGB geltend macht, war dem nicht zu folgen. Zwar soll die Verzinsung nach § 849 BGB grundsätzlich jeden Sachentzug durch Delikt erfassen (vgl. BGH, VU v. 26.11.2007, Az. II ZR 167/06, in: NJW 2008, 1084, insb. Rdn. 4 und 6). Die Anwendung von § 849 BGB in der vorliegenden Konstellation führt jedoch zu einem Wertungswiderspruch, da hierdurch vom Betrag her etwas zur Klageforderung hinzu addiert werden könnte, was zuvor i. R. d. Nutzungsentschädigung gerade abgezogen wurde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Normzweck des § 849 BGB beinhaltet, dass der Zinsanspruch den endgültig verbleibenden Verlust an der Nutzbarkeit der entzogenen Sache ausgleichen soll, der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann (vgl. BGH, VU v. 26.11.2007, Az. II ZR 167/06, in: NJW 2008, 1084, Rdn. 5). Dieser Schutzzweck ist hier nicht betroffen, denn der Kläger konnte die gesamte Zeit über das Fahrzeug nutzen.

Demgegenüber zu berücksichtigen war allerdings eine Verzinsung gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB ab dem 19.07.2018.

Auch der Feststellungsantrag im Hinblick auf den Annahmeverzug ist begründet; das entsprechende Interesse folgt aus § 756 Abs. 1 ZPO.

Der Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist in der ausenorientierten Höhe begründet, §§ 826, 849 BGB. Der Gegenstandswert betrug hier 11.428,37 EUR, orientiert an dem Km-Stand von damals 153.492 km.

Nicht begründet ist indes der unter Ziff. 4 geltend gemachte Feststellungsantrag im Hinblick auf weitere mögliche Schäden. Dabei übersieht die Kammer nicht die grundsätzliche, vom Kläger beschriebene Gefahr, dass es eventuell zu steuerlichen Nachteilen respektive möglichen Steuernachzahlungen kommen könnte. Allerdings bestehen hierfür derzeit keine konkreten Anhaltspunkte. Auch im Hinblick auf mögliche weitere Schäden durch Dieselfahrverbote bzw. -einschränkungen vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass der Kläger bzw. das streitbefangene Fahrzeug hiervon real betroffen sein könnte.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 16.777,07 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dr. Jacob

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Bielefeld

